

Entgeltordnung

für den

Sonderlandeplatz Neuhardenberg



Teil 1 - Landeentgelte

1 Allgemeines

1.1 *FÜR JEDE LANDUNG EINES LUFTFAHRZEUGES AUF DEM SONDERLANDEPLATZ NEUHARDENBERG IST AN DEN FLUGPLATZUNTERNEHMER EIN LANDEENTGELT UND IM GEWERBLICHEN LUFTVERKEHR MIT PASSAGIERABFERTIGUNG ZUSÄTZLICH EIN PASSAGIERABHÄNGIGES LANDEENTGELT ZU ENTRICHTEN.*

Schuldner dieser Entgelte sind als Gesamtschuldner

- a) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer
- b) der Luftfahrzeughalter
- c) der Luftfrachtführer
- d) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline- Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing)

1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde einzutragendem Höchstabfluggewicht (MTOW) des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie. Für Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung bemisst sich das Landeentgelt zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Fluggäste (variabler Teil des Landeentgelts).

1.3 Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Abflug in Euro zu entrichten.

Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NFL II- 56/99, eines ausländischen Lärmzeugnisses oder eines vergleichbaren Nachweises spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

1.5. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

1.6. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgelts je angefangene sechs Minuten erhoben.

1.7. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheits- und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2. Entgelte

2.1 Der nach dem Höchstabfluggewicht (MTOW) des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgelts beträgt je nach Lärmkategorie:

Tabelle 1 – Landeentgelte inkl. 19 % MWST.									
Lärmkategorie	A (erhöhter Schallschutz)			B + D (einfaches Lärmzeugnis)				C + E (kein Lärmzeugnis bzw. keine Ermäßigung)	
	Normal	Schulung o. mind. 3 zusammenhängende Ldg.		Normal	Mieter am Platz 50%	Schulung o. mind. 3 zusammenhängende Ldg.		Keine Schulungsermäßigung	
Am Platz 50%		Platzfremd 65%	Am Platz 50%			Platzfremd 65%			
MTOW in kg	EUR								
Segelflugzeuge	1,00								
bis <500,00	3,60	1,80	2,34	3,60	1,80	1,80	2,34	3,60	
500 – 750	5,00	2,50	3,25	6,60	3,30	3,30	4,29	8,60	
751- 1.000	5,40	2,70	3,51	7,00	3,50	3,50	4,55	9,00	
1.001- 1.200	5,80	2,90	3,77	8,00	4,00	4,00	5,20	10,00	
1.201- 1.400	8,80	4,40	5,72	12,60	6,30	6,30	8,19	15,60	
1.401- 2.000	12,20	6,10	7,93	19,00	9,50	9,50	12,35	23,00	
2.001- 3.000	19,60	9,80	12,74	29,00	14,50	14,50	18,85	35,00	
3.001- 4.000	27,60	13,80	17,94	39,00	19,50	19,50	25,35	48,00	
4.001- 5.700	42,00	21,00	27,30	59,00	29,50	29,50	38,35	72,00	
5.701 – 9.000	76,80	38,40	49,92	99,60	49,80	49,80	64,74	120,00	
9.000 – 12.000	155,20								
je weit.1000 kg	15,00								

2.2 Der Teil des Landeentgelts, der sich auf die Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst (variabler Teil des Landeentgelts) wird nur für gewerbliche Flüge in Luftfahrzeugen mit mehr als 4 Sitzplätzen erhoben. Es beträgt

3,00 Euro je Fluggast

Kinder unter 2 Jahren werden nicht einbezogen. Fluggäste sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der Diensthabenden Crew – der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befinden.

2.3 Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von 6,50 Euro pro Start und pro Landung erhoben. Bei Schulflügen ermäßigt sich das Befeuerungsentgelt auf 4,50 Euro pro Start und pro Landung bei Streckenflügen. Bei Platzrundenflügen wird das Befeuerungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.

2.4 Für Starts, Landungen und Abfertigungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird eine PPR- Gebühr in Höhe von 23 Euro für die ersten 30 Minuten und von 27,50 € für jede weitere angefangene halbe Stunde erhoben. Berechnet wird die jeweils kürzere Zeit bis Betriebsöffnung bzw. Betriebsschluss. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von 20 % auf die PPR-Gebühr erhoben.

2.5 Für die Grenzabfertigung wird eine pauschale Gebühr von 9,00 € pro Luftfahrzeug erhoben.

2.6 Ermäßigte Landeentgelte

2.6.1 Schullandungen

Schullandungen im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird dabei ein Segelflugzeug mit Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

2.6.2 Übungslandungen

Luftfahrzeugführer, die kein Anrecht auf ermäßigte Schullandungen gemäß 2.6.1 haben, können ermäßigte Übungslandungen beanspruchen. Übungslandungen sind mindestens 3 zusammenhängende Landungen in Abständen von weniger als 10 Minuten. Übungslandungen werden gemäß 2.1 wie Schullandungen abgerechnet.

2.6.3 Luftfahrttechnische Betriebe

Werkstattflüge der am Flugplatz Schönhagen beheimateten LTB's sind bei der Entgeltermittlung Schulflügen gemäß 2.1 gleichgestellt. Diese Flüge sind als Werkstattflüge anzumelden.

2.6.4 Mengenrabatt

Großabnehmer erhalten bei den Landeentgelten einen Mengenrabatt nach folgender Staffel:

ab der 151 bis zur 500. Landung:	5,0 %
ab der 501. bis zur 1000. Landung:	7,5 %
ab der 1001. bis zur 3000. Landung:	10,0 %
ab der 3001. Landung:	12,5 %

Für den Mengenrabatt werden alle Landungen eines Halters (Normal-, Übungs- und Schullandungen) – auch für unterschiedliche Luftfahrzeuge - kumuliert, die dem Halter direkt berechnet und nicht durch Dritte beglichen werden.

Bei LTB's werden alle Landungen kumuliert, die dem LTB als Rechnungsempfänger im Rahmen von Wartungs-, Erprobungs- und Testflügen direkt berechnet und nicht durch Dritte beglichen werden.

2.6.5 Historische Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge, die älter als 50 Jahre sind, sind von den Landeentgelten befreit.

2.6.6 Angestellte der Flugplatzgesellschaft haben für persönliche Flüge zum Erhalt der Erlaubnisscheine kein Entgelt zu entrichten.

2.6.7 Gästen oder vertraglich für die Flugplatzgesellschaft tätigen Personen, kann mit Zustimmung der Geschäftsführung oder einer von ihr ermächtigten Person, das Lande- bzw. Abstellentgelt erlassen werden.

- 2.6.8 Die PPR- Gebühr gemäß 2.4 kann mit Zustimmung der Geschäftsführung oder einer von ihr ermächtigten Person für Sonderveranstaltungen am Flugplatz außer Kraft gesetzt werden.

Teil II- Abstellentgelte

1. Abstellen auf der Freifläche

- 1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen hat der Schuldner gemäß Teil I, Abs. 1.1 ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

- 1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbst startende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

a) das Abstellentgelt beträgt für je angefangene 24 Stunden

Tabelle 2 – Abstellentgelte Freigelände *)		
MTOW [kg]	Entgelt pro Tag [EUR]	Entgelt pro Monat [EUR]
bis < 500	4,00	45,00
500 – 750	6,00	65,00
751 – 1.200	7,50	85,00
1.201- 1.400	8,00	90,00
1.401- 2.000	9,00	100,00
2.001- 3.000	9,50	110,00
3.001- 4.000	12,00	125,00
4.001- 5.700	20,00	150,00
5.701- 9.000	35,00	200,00
9.001 – 12.000	75,00	350,00
*) inkl. 19 % MWST.		

- b) Das Abstellentgelt wird ab einer Abstelldauer von sechs Stunden berechnet.

2. Abstellen in einer Halle

- 2.1. Feste Hallenplätze werden in Abhängigkeit von Flächenbedarf und genutzter Halle angeboten.
- 2.2. Für Tageshallenplätze ohne festen Mietvertrag hat der Schuldner gemäß Teil I, Abs. 1.1 ein Entgelt in Höhe von
- 15 Euro / Tag für Luftfahrzeuge bis 1.200 kg MTOW
 - 25 Euro / Tag für Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOW
 - 35 Euro / Tag für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOW
- einschließlich 19 % MWST. zu entrichten.
Luftfahrzeuge über 5.700 kg auf Anfrage

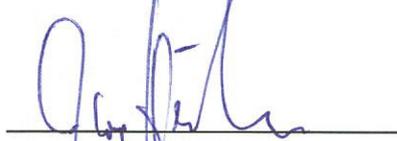
3.0 Sonstige Entgelte:

Rechnungsgebühr (wenn kein Lastschriftinzug)	1,50 €
Waschplatznutzung	3,50 € (bis 2 t) 6,00 € (über 2 t)
Erdanker	2,50 €
Ein- und Aushallen (je Vorgang)	4,75 € (bis 1,2 t) 6,50 € (bis 2 t) 8,50 € (über 2 t)
Schleppgebühr	10,00 € (bis 2 t) 15,00 € (2 – 5,7 t) 21,00 € (5,7 – 8 t) 27,00 € (bis 12 t)
Feuerwehrfahrzeug inkl. Bedienpersonal	150,00 € / Stunde
Sonstige Arbeitsfahrzeuge inkl. Bedienpersonal	75,00 € / Stunde
Vorfeldpersonal für Dienstleistungen	27,50 € / Stunde
GPU (zur Starthilfe)	8,95 € (bis 2 t) 15,00 € (bis 5,7 t) 21,00 € (5,7 – 8 t) 27,00 € (bis 12 t)
Vorwärmgerät	5,00 € / ½ Stunde

Teil III - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2013 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung für den Sonderlandeplatz Neuhardenberg vom 01.03.2003 aufgehoben.

Airport Berlin-Neuhardenberg GmbH
Neuhardenberg, den



Uwe Hädicke
COO/Managing Director
Airport Development A/S
Zweigniederlassung Neuhardenberg

Teil IV – Anhang

Lärmkategorien

Bei der folgenden Einteilung in Lärmkategorien wird auf die Lärmgrenzwerte Bezug genommen, die

- in der Bekanntmachung der Neufassung der Lärmschutzanforderungen für Luftfahrzeuge des LBA vom 1. Januar 1991 (im folgenden mit LSL abgekürzt)

bzw.

- im ICAO – Annex 16.2 Ausgabe- 1988 (im Folgenden mit Ann. 16 abgekürzt) veröffentlicht sind.

Lärmkategorie A

Der vom Luftfahrzeug ausgehende Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

1. Bei Propellerflugzeugen bis 9.000 kg und Motorseglern
 - den um 4 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel VI 2.4 der LSL
 - oder den um 5 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel X.2.4 der LSL
 - oder den um 8 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.3 der LSL bzw.
 - den um 8 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel 6, Ann. 16
2. Bei Propellerflugzeugen über 9.000 kg und Strahlflugzeugen
 - die Lärmgrenzwerte nach Kap. III der LSL bzw.
 - die Lärmgrenzwerte nach Kap. 3, Ann. 16

Lärmkategorie B

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

- den Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.4 der LSL oder
- den Lärmgrenzwert nach Kapitel X.2.4 der LSL oder
- den um 4 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.3 der LSL bzw.
- den um 4 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel 6, Ann 16.

Lärmkategorie C

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B, bzw. die Lärmgrenzwerte nach Kap. III des LSL/ Kap. 3, Ann. 16.

Lärmkategorie D (Hubschrauber)

Die vom Luftfahrzeug ausgehenden maximalen Lärmpegel dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel VIII der LSL bzw.
- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel 8, Ann. 16

Lärmkategorie E (Hubschrauber)

Die vom Luftfahrzeug ausgehenden maximalen Lärmpegel überschreiten die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie D.

Anhang V: zur Entgeltordnung

Entgelte außerhalb des Flugbetriebs

Alle Entgelte zzgl. MWST.

Stundensätze für Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft

Geschäftsführer:	150,00 €
Technischer Betriebsleiter:	75,00 €
Techniker:	35,00 €
Verwaltungsmitarbeiter:	45,00 €

Film-, Photoaufnahmen, Veranstaltungen

Sperrung Landebahn	1.200 € / Tag
Film- und Photoaufnahmen sonstige Betriebsflächen:	700 € / Tag
	400 € / ½ Tag
Einholen erforderlicher Genehmigungen	nach Aufwand

Saal - je nach Bestuhlung für 50 - 300 Personen

Tagespauschale	400 €
Halbtagespauschale bis 5h	250 €

Seminarraum (klein) für jeweils bis zu 20 Personen

Tagespauschale	70 EUR
Halbtagespauschale	45 EUR

Seminarraum (groß) für bis zu 40 Personen

Tagespauschale	120 EUR
Halbtagespauschale	70 EUR

Konferenzraum

Tagespauschale	45 EUR
Halbtagespauschale	25 EUR